

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2006

Nr. 2006/253

Schliessung Kinderheim Deitingen, in 4543 Deitingen

1. Ausgangslage

Ab 2008 zieht sich die Invalidenversicherung im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) aus der Organisation und Finanzierung der Sonderschulung zurück. Ab diesem Datum obliegt es den Kantonen, eine bedarfsgerechte Versorgung mit Angeboten der Sonderschulung zu gewährleisten.

Der Kanton Solothurn bereitet sich auf diese neue Aufgabe vor. Die entsprechende Strategie sieht vor, die heutigen Angebote im Rahmen einer zukunftsgerichteten Planung organisatorisch zu optimieren und dem teilweise veränderten Bedarf anzupassen. Dabei sollen auch gewachsene Strukturen hinterfragt und allenfalls verändert werden. Im letzten Jahr wurden die entsprechenden Überlegungen in einem Heilpädagogischen Konzept zusammengestellt und dieses einer öffentlichen Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassungsergebnisse zeigen, dass der beabsichtigten Strategie sehr weitgehend zugestimmt wird.

Das Kinderheim Deitingen verfügt nun, unabhängig vom bisherigen qualitativ guten Betrieb, im Rahmen dieser Optimierungsstrategie über vier wichtige Nachteile:

- a. Die Institution ist zu klein, um zukünftig ein umfassendes pädagogisch-therapeutisches Angebot (Fachpersonal, Räume, Abläufe) vernünftig anbieten zu können.
- b. Die Institution benötigt trotz des kleinen Betriebes und grundsätzlich schlanker Strukturen eine eigene Trägerschaft, Verwaltung und Betriebsleitung. Entsprechend können nicht alle Synergien genutzt werden.
- c. Die bauliche Substanz des Hauptgebäudes ist für die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse nicht mehr zweckmässig und der mittelfristig erkennbare Renovationsbedarf würde einen unverhältnismässig hohen Investitionsbedarf erfordern.
- d. Die bisherige Zielgruppe der behinderten Kinder muss nach dem Aufenthalt im Kinderheim Deitingen für den Schuleintritt fast ausnahmslos in ein anderes Heim übertreten, da keine Schule angeboten wird.

Das Sonderschulinspektorat hat diese Überlegungen und den entsprechenden Veränderungsbedarf seit 2004 mit der verantwortlichen Trägerschaft des Kinderheims Deitingen intensiv diskutiert. Es fanden diesbezüglich in den letzten Monaten verschiedene Sitzungen und Besprechungen (auch mit dem Personal) statt und die Modalitäten der Betriebseinstellung wurden gegenseitig erarbeitet. Die Ergeb-

nisse dieser Vorarbeiten finden sich denn auch in einer Leistungsvereinbarung vom Dezember 2005, welche zwischen dem Amt für Volksschule und Kindergarten und den Verantwortlichen des Kinderheims Deitingen abgeschlossen wurde und welche die Details der Schliessung regelt.

Für den bisher vom Kinderheim Deitingen angebotenen Kindergarten für mehrfachbehinderte Kinder wird ab Beginn des Schuljahres 2006/2007, ebenfalls abgestützt auf eine neu ausgearbeitete Leistungsvereinbarung, nahtlos ein gleichwertiges Angebot im Blumenhaus Buchegg angeboten. Dasselbe gilt auch für eine der zwei Internatsgruppen, welche ebenfalls ab nächstem Sommer in einer frei werdenden, neu renovierten Gruppe in Buchegg untergebracht werden kann.

Für die vom Kinderheim Deitingen bisher angebotenen Entlastungsplätze für behinderte Kinder konnten für eine Übergangsphase mit bestehenden Institutionen Lösungen gefunden werden. Geplant ist für 2008, d.h. nach Wegfall der diesbezüglich erschwerenden Vorgaben der Invalidenversicherung, dieses Angebot organisatorisch neu zu konzipieren und auszubauen.

Zusammen mit dem Übertritt der Kinder können auch verschiedene Arbeitsplätze für die bisherigen Mitarbeitenden des Kinderheims Deitingen im Blumenhaus Buchegg angeboten werden.

2. Erwägungen

Die veränderten Rahmenbedingungen im Sonderschulungsbereich, namentlich der Rückzug der Invalidenversicherung, rückläufige Anzahl der Schülerinnen und Schüler, vermehrte Integration von behinderten Kindern im (Vor-)Schulbereich führen dazu, dass die bisherigen Angebote grundsätzlich hinterfragt und gegebenenfalls verändert werden müssen.

Die entsprechenden Veränderungsprozesse sind dabei möglichst gemeinsam mit den betroffenen Trägerschaften zu besprechen, zumal dann, wenn diese, wie hier vorliegend, mit dem Kinderheim Deitingen jahrzehntelang mit grossem Engagement ein wichtiges Angebot für behinderte Kinder bereitgestellt haben. An diesem Punkt soll denn auch festgehalten werden, dass viele Institutionen im Sonderschulungsbereich nur dank einem grossen privaten Engagement vorhanden sind. Entsprechend ist hier der bisherigen Trägerschaft, der Fachkommission, Betriebsleitung und dem Personal für deren Einsatz zu danken.

Mit der Betriebseinstellung des Kinderheims Deitingen wird erstmals eine Sonderschulungseinrichtung geschlossen. Die Abwicklung eines solchen Prozesses ist in den Rechtsgrundlagen (Gesetz über heilpädagogische Institutionen HIG vom 27. September 1970, BGS 837.11) denn auch noch nicht explizit vorgesehen. Das HIG bildet aber die Grundlage, dass der Kanton bei Investitionen und beim Betrieb die nicht durch Beiträge der Invalidenversicherung und Schulgeldbeiträge abgedeckten Aufwände übernimmt. Das gilt namentlich auch für die Kapitalfolgekosten aus Investitionen und Abschreibungen. Sinngemäss ist diese Zuständigkeit auch bei einem Rückbau bzw. bei allfälligen Investitionen anzuwenden.

Obschon es sich beim Kinderheim um eine private Einrichtung handelt, muss auch der organisatorische und betriebliche Rückbau der Institution partnerschaftlich erfolgen. Die Trägerschaft des Kinderheims Deitingen konnte als sozial ausgerichtete Institution nach Massgabe der Invalidenversicherung und des Kantons keine finanziellen Reserven bilden. Deshalb können die Kosten der Betriebseinstel-

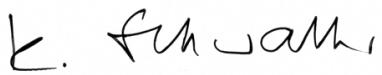
lung nicht selbst übernommen werden. Konsequenterweise bedeutet das, dass sich die bisher am Betrieb Beteiligten auch an den Abschluss- und Überführungsarbeiten und Kosten beteiligen müssen.

Gemäss den getätigten Berechnungen ist 2006/2007 mit maximalen Abschluss- und Rückbaukosten (wie z.B. Abschlussarbeiten, Restabschreibung und Entsorgung Betriebseinrichtung, Unterstützung für Härtefälle beim Personal) von maximal 577'500 Franken zu rechnen, was rund einem Drittel des Betriebsaufwandes eines Jahres entsprechen würde. Die entsprechenden Ausgaben sind in den Krediten des Sonderschulungsbereichs budgetiert. Diese einmaligen Mehrkosten werden durch die Nutzung von Synergien (optimierte Nutzung vorhandener Einrichtungen, Vereinfachung der Angebotsstrukturen, kleinerer Koordinationsaufwand, günstigere Transportlösungen) in rund 2 bis 4 Jahren kompensiert.

3. Beschluss

Gestützt auf die § 1, 5, 14, 16 des Gesetzes über die heilpädagogischen Institutionen (HIG vom 27. September 1970 (BGS 837.11), den RRB 2005/2151 vom 24. Oktober 2005 und die aktuelle Leistungsvereinbarung 2005/2006 zwischen dem Amt für Volksschule und Kindergarten und der Trägerschaft des Kinderheims Deitingen:

- 3.1 Der schulische und sozialpädagogische Betrieb des Kinderheimes Deitingen wird per Mitte August 2006 eingestellt. Auf diesen Zeitpunkt ist das Kinderheim Deitingen aus der Liste der beitragsberechtigten Institutionen gemäss HIG und IVSE zu streichen.
- 3.2 Der vorgenommene Grundbucheintrag gemäss KRB vom 24. Juni 1992 (öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung aufgrund einer Beitragsleistung gemäss damaligem Jugendheimgesetz) auf der Liegenschaft des Kinderheims Deitingen ist zu löschen.
- 3.3 Die Kosten, die gemäss Pt. 3.2 entstehen, ferner die Schliessungs-, Stilllegungs- und Rückbaukosten gemäss Kostenzusammenstellung mit einem Totalbetrag von maximal 577'500 Franken sind dem Kredit „Kantonale Sonderschulheime“ zu belasten.
- 3.4 Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, die in Zusammenhang mit der Betriebseinstellung erforderlichen Massnahmen umzusetzen, für die bisher vom Kinderheim Deitingen betreuten Kinder eine geeignete Anschlusslösung zu erarbeiten, die Heimkommission bei der Personalvermittlung zu unterstützen und die Öffentlichkeit zusammen mit der Trägerschaft in geeigneter Form zu informieren.
- 3.5 Der Spitalschwestern-Gemeinschaft, den Verantwortlichen der Heimkommission, der Betriebsleitung und den Mitarbeitenden des Kinderheimes wird hier für die langjährige, grosse Arbeit gedankt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written on a light blue rectangular background.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), VEL, PSt, DA, DK

Amt für Volksschule und Kindergarten (5), B, Wa, RF, Hub, gk

Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderschulinspektorat (3),
RUF (mit Akten), sen, ms

Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn SPD, Walo Dick, Leiter

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn KJPD

Ambulatorium Solothurn, Hauptgasse 53, 4500 Solothurn

Amt Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS), Verbindungsstelle Heimvereinbarung (2)

Trägerschaft Kinderheim Deitingen (5), *Versand durch AVK, ms*

Sonderschulheime, Heilpädagogische Sonderschulen des Kantons Solothurn,

Stiftungsratspräsidentinnen und -präsidenten der Sonderschulen und

Sonderschulheime (30), *Versand durch AVK, ms*

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4543 Deitingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle,

Postfach 123, 4528 Zuchwil